Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen
nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Schotter Teufel GmbH & Co KG betreibt am Standort Am Schachen 4, 72479 Straßberg einen Steinbruch zum Abbau von Weißjurakalkgestein (Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)).

Die Schotter Teufel GmbH & Co. KG (vormals Heinrich Teufel GmbH & Co. KG) beantragt mit Antragstellung vom 07.05.2024, zuletzt ergänzt am 24.07.2026 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG für den seit den 1950er Jahren betriebenen Steinbruch Straßberg zur Gewinnung von Weißjura-Kalkgestein. Die aktuelle Genehmigung des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 27.06.2013 (Az. 303 - B-L - 106.111) bildet die Basis des laufenden Betriebs.

Der Änderungsantrag umfasst im Wesentlichen zwei Vorhabenbestandteile:

- Anpassung der Genehmigungsgrenze an die tatsächlich durch den Abbau- und Verfüllbetrieb beanspruchten Flächen, was zu einer Vergrößerung der genehmigten Fläche von derzeit 31,17 ha auf 32,81 ha führt (Zunahme um ca. 1,6 ha)
- Anpassung der Abbau- und Rekultivierungsplanung

Mit integriert in den Antrag sind gemäß § 13 BImSchG folgende Anträge auf

- Dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG
- Befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG
- erforderliche Befreiung nach Wasserschutzgebiet-Schutzzonenverordnung

Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 2.1.1 des Anhangs 1[1] hierzu.

[1] Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag; G, E

E-Mail:
Telefon:
Fax:
Hausanschrift:
Postanschrift:
Homepage:
Serviceportal:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Für das oben genannte Vorhaben besteht gemäß § 6 UVPG und den Nummern 2.1.1 und 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG die UVP-Pflicht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt als zuständige Behörde ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß §§ 10, 16 Absatz 1 BImSchG durch.

Die Öffentlichkeit wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der §§ 8 bis 10a, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) beteiligt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen vom

Montag, den 16.11.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 16.12.2026 aus.

Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist zugänglich auf den Internetseiten

- des Regierungspräsidiums Tübingen unter https://rpt.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/immissionsschutz/schotter-teufel-gmbh-co-kg/
- der Gemeinde Straßberg unter https://www.strassberg.de/aktuelles/
- der Stadt Albstadt unter https://www.albstadt.de/buergerbeteiligung
- der Gemeinde Winterlingen unter

https://www.winterlingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/oeffentliche-bekanntmachung

Den Antragsunterlagen liegen insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bei:

0. Allgemeinverständliche Zusammenfassung
1. Formblätter zum immissionsschutzrechtlichen Antrag

2. Erläuterungsbeschreibung des Vorhabens
3. UVP-Bericht
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan
5. Fachbeitrag (FB) Tiere, Pflanzen
6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
7. Staubimmissionsprognose
8. Stellungnahme Erschütterungen
9. Schalltechnischer Bericht
10. Waldflächenbilanz
11. Antrag Waldumwandlung

Die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, einschließlich des UVP-Berichts, werden gem. §§ 10 Absatz 1 Satz 12 in Verbindung mit 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV zusätzlich über das zentrale Internetportal, abrufbar unter: https://www.uvp-verbund.de/, bekanntgemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an

- das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 51, Geschäftsstelle Tel.: 07071/757-6167 bzw. per E-Mail unter Geschaeftsstelle51@rpt.bwl.de oder
- die Gemeinde Straßberg unter info@strassberg.de, 07434/9384-0
- die Stadt Albstadt unter stadtplanungsamt@albstadt.de, 07431/160-3201
- die Gemeinde Winterlingen unter m.oswald@winterlingen.de, 07434/2749-42

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist von

Donnerstag, den 17.12.2026 bis zum Montag, den 18.01.2027 (jeweils einschließlich)

beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 5, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen schriftlich

oder elektronisch (abteilung5@rpt.bwl.de) erhoben werden.

Die Einwendungen (schriftlich und elektronisch) müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern keine Einwendungen eingehen, wird der Erörterungstermin ohne weitere Bekanntmachung abgesagt.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter
https://rpt.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/immissionsschutz/schotter-teufel-gmbh-co-kg/
bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Montag, den 15.02.2027 um 10:00 Uhr
In der Schlossgartenhalle
Lindenstraße 9/1, 72479 Straßberg

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Unsere Hinweise zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie im Internet unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/51-04.pdf

Tübingen, den **09.11.2026** Ref. 54.1 / 51